

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bobstadt, Bürstadt, und Riedrode die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet (§ 7 FlurbG)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von ca.635 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG)

Mit diesem Beschluss wird die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Teilnehmergeinschaft) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet. Sie hat ihren Sitz in Bürstadt und führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Bürstadt-Bobstadt -B 44“

4. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer**
die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte insbesondere**
 - a) Städte und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement, Kettelerstraße 29 in 64646 Heppenheim, anzumelden.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34 FlurbG)

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so hat die Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Stadt Bürstadt, der Stadt Lampertheim, der Gemeinde Einhausen und der Gemeinde Biblis öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte nach der Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

- Stadtverwaltung Bürstadt, Bauverwaltungsamt Zi. 212, Rathausstr. 2, 68642 Bürstadt
- Stadtverwaltung Lampertheim, Stadtbauamt, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim
- Gemeindeverwaltung Einhausen, Bürgerbüro, Marktplatz 5, 64683 Einhausen
- Gemeindeverwaltung Biblis, Bauamt Zi. 209, Darmstädter Str. 25, 68647 Biblis

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Gründe

Die Enteignungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, hat bereits während der Planfeststellung mit Schreiben vom 17.03.2003 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG zur Umsetzung der Umgehung von Bobstadt im Zuge der B 44 beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 3.11.2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Durch den Bau der Umgehung Bobstadt im Zuge der B 44 werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für die Straße und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beträgt ca. 15 ha.

Der entstehende Landverlust wird durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt.

Die erheblichen landskulturellen Schäden, insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Grundstücke, werden durch die Neugestaltung des Wegenetzes und die Neuordnung der Grundstücke beseitigt.

Da zur Deckung des Flächenbedarfes dem Unternehmensträger nicht ausreichend Land zu Verfügung steht, wurde das Verfahrensgebiet in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gem. § 87, Abs. 1 so abgegrenzt, dass der Landabzug 2 % nicht übersteigt.

Die Voraussetzungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65183 Wiesbaden, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hess. Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Wetzlar, den, 09.03.2005
i.A. (Eser)